

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina Coesfeld vom 20.05.2026

für die Friedhöfe

**Herz Jesu Goxel
St. Joseph Stevede**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 33 der Satzung für die o. g. Friedhöfe in Coesfeld der kath. Kirchengemeinde Anna Katharina Coesfeld in der Fassung vom 03.03.2026 am 20.05.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Kirchengemeinde Anna Katharina Coesfeld - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

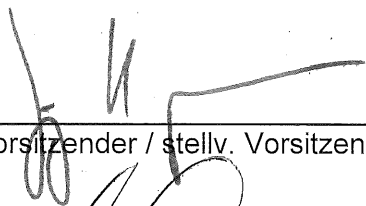
§ 6 Inkrafttreten

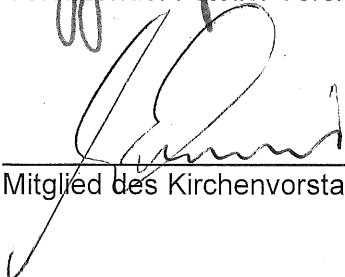
Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.03.2019 außer Kraft.

Coesfeld, den 20.05.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
Anna Katharina Coesfeld




Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina Coesfeld
vom 20.05.2026**

für die Friedhöfe

**Herz Jesu Goxel
St. Joseph Stevede**

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab je Grabstelle	1.196 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	1.180 Euro
1.3 Wahlgrab für 2 Urnenbeisetzungen	1.536 Euro
2. Reihengrabstätten	
2.1. Reihengrab je Grabstelle – wird nicht angeboten	----- Euro
2.2 Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	250 Euro
3. Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, Pflege durch den Träger	
3.1 Naturrasenreihengrab für Sargbestattungen	1.902 Euro
3.2 Naturrasenreihengrab für Urnenbeisetzungen	1.445 Euro
3.3 Naturgrab / Baumgrab für Urnenbeisetzung	1.490 Euro
3.4 Bodendeckergrab	1.722 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle

1. Wahlgrabstätten	
1.1 Wahlgrab	40 Euro
1.2 Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	39 Euro
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzung	51 Euro
2. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, inkl. Pflege	
2.1 Naturgrab / Baumgrab für Urnenbeisetzungen	41 Euro
2.2 Bodendeckergrab, je Grabstelle	53 Euro

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung (bestehend aus Ausheben und Verfüllen, sowie bei Wahlgrabstätten Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung) wird nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für die Grabbereitung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde autorisierten Unternehmen berechnet, den

der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem autorisierten Unternehmen zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für Umbettung und Exhumierung unmittelbar von dem von der Kirchengemeinde autorisierten Unternehmen berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem autorisierten Unternehmen zustande.

§ 5 Nutzung der Friedhofskapelle

Auf den beiden Friedhöfen wird keine Friedhofskapelle vorgehalten

§ 6 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung | 39 Euro |
| 2. für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages | 53 Euro |

§ 7 sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Personalisierung Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle (verbindlich) | |
| 1.1 Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Naturrasenreihengräber, Naturgräber / Baumgräber, Bodendeckergräber | 222 Euro |
| 2. Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten (gemäß § 21 Abs. (2) der Friedhofsordnung vom 16.12.2025) | |
| 2.1 bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle | 274 Euro |
| 2.2 bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern | 329 Euro |
| 3. Grabpflegegebühren für max. die letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes | |
| 3.1 bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstellen gemäß § 21 Abs. (6). Der Friedhofsordnung vom 16.12.2025 | 45 Euro |

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei Vernachlässigung der Grabpflegepflicht

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die Kosten der untenstehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach An-

drohung und Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungs-
zwangsverfahren beigetrieben werden.
Diese Gebühr wird fällig gemäß §14 Abs. (6) sowie § 15 Abs. (5) der Friedhofsordnung
vom 16.12.2025.

1. Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle

243 Euro

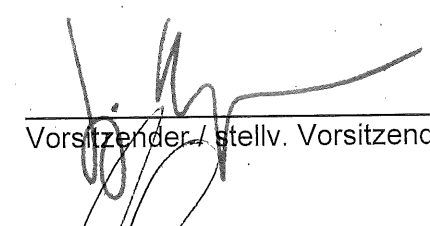
§ 9 Inkrafttreten

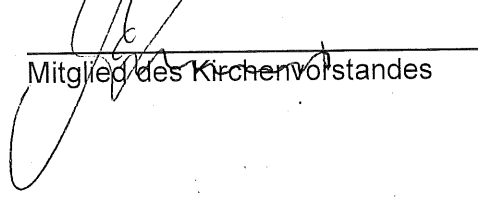
Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ge-
bührenordnung vom 28.03.2019 außer Kraft.

Coesfeld, den 20.05.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
Anna Katharina Coesfeld




Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes